

Merkblatt für

Zuschüsse an Tier- schutzvereine für Katzenkastrationen

KREIS STEINFURT
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Rahmenbedingungen für die Zuschussbewilligung:

- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn keine anderen Landesfördermittel oder Zuschüsse von Dritten für die Kastrationen in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung).
- Es wird ein Zuschuss von 50 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Kastration und Kennzeichnung von Katzen gewährt.
- Zuschüsse können nur an Katzen- und Tierschutzvereine sowie Tierheime im Kreis Steinfurt vergeben werden, die dort ansässig sind oder dort Einrichtungen betreiben.
- Zuschüsse gelten ausschließlich für Katzen, die im Kreis Steinfurt aufgegriffen wurden.
- Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Abrechnungsmodalitäten:

- Anträge können zu Beginn des Jahres bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.
- Zuerst müssen die Landesfördermittel beantragt werden. Erst wenn diese Mittel beantragt wurden, kann ein Antrag auf Kreiszuschüsse gestellt werden.
- Im Antrag muss angegeben werden, für wie viele Katzen und Kater Landeszuschüsse für Kastrationen beantragt wurden.
- Im Antrag muss angegeben werden, für wie viele Katzen und Kater zusätzlich beim Kreis Steinfurt Zuschüsse beantragt werden. Der Kreis fördert nur die Kastrationen von Katzen und Katern, die nicht bereits vom Land bezuschusst wurden.
- Mit der Bewilligung werden die verfügbaren Haushaltsmittel anteilig auf die antragstellenden Vereine verteilt.
- Die Zuschüsse werden auf Basis von Pauschalen gewährt: derzeit 100 € für Kater und 125 € für Katzen.
- Sobald der Kreishaushalt genehmigt ist, können die bewilligten Zuschüsse abgerufen werden.
- Bis Ende Januar des Folgejahres muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Dieser muss Folgendes beinhalten:
 - Eine Bescheinigung des Tierarztes über die vorgenommenen Kastrationen,
 - Die Angabe der Chipnummern (idealerweise in der Bescheinigung des Tierarztes),
 - Ein Nachweis über die vom Land bezuschussten Kastrationen.
- Wenn weniger Kastrationen durchgeführt wurden als beantragt, müssen die entsprechenden Zuschüsse gegebenenfalls zurückgezahlt werden.